

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Varel

5 C 171/22

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Melchers, Müller, van Norden, Fitschen, Walther-
Rathenau-Str. 34, 26954 Nordenham
Geschäftszeichen: RA0628/22

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Varel im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 06.12.2022 am 03.01.2023 durch den Direktor des Amtsgerichts [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 174,46 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.6.2022 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet. Die Klägerseite hat gemäß §§ 7,17 StVG, 115 VVG, 1 PflVG Anspruch auf Erstattung restlicher Mietwagenkosten (149,46 €) und Desinfektionskosten (25.- €) als restlichem Schadensersatz aus dem Verkehrsunfall vom 27.4.2022, für die die Beklagte als Haftpflichtversicherung des den Unfall verursachenden Fahrzeugs unstreitig haftet.

Die Höhe der von der Klägerseite verlangten Mietwagenkosten ist nicht zu beanstanden, da sie sich im Rahmen der marktüblichen Tarife bewegt und damit erforderlich ist im Sinne des § 249 BGB. Die Klägerseite hat dazu einen DAT Mietwagenspiegel vorgelegt, aus denen sich ein deutlich über den abgerechneten Kosten liegender Durchschnittsbetrag ergibt. Dieser ist als Schätzungsgrundlage nach § 287 ZPO zugrunde zu legen, zumal die Beklagte diese Geschäftsgrundlage nicht erschüttert hat, etwa durch Vorlage von Angeboten günstigerer Anbieter.

Der Erforderlichkeit der Mietwagenkosten steht auch nicht entgegen, dass das Fahrzeug gewerblich genutzt wurde. Anhaltspunkte dafür, dass -wie von der Beklagten behauptet- die Möglichkeit bestand, auf andere Fahrzeuge des Betriebs zurückzugreifen, bestehen nicht. Beweis ist dazu nicht angetreten. Es erscheint auch wenig lebensnah, dass eine Apotheke einen Fuhrpark vorhält, der es ermöglicht, den Ausfall eines Fahrzeugs problemlos zu kompensieren.

Bei den von der Werkstatt in Rechnung gestellten Desinfektionskosten handelt es sich um einen kausal auf den Unfall zurückzuführenden ersatzfähigen Schaden der geschädigte kann zwar nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. Bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, ist auch Sicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten und seinen persönlichen Horizont zu nehmen. Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des Marktes verpflichtet.

Nachdem bereits im Sachverständigengutachten von der Erforderlichkeit der Desinfektionskosten ausgegangen worden ist, durfte der Kläger davon ausgehen, dass diese Kosten zum ersatzfähigen Schaden gehören. Dies gilt auch unabhängig davon, ob die Werkstatt diese Kosten bei allen Kunden in Rechnung stellt, denn dies konnte der Kläger nicht wissen. Auch die Höhe der in Rechnung gestellten Kosten ist nicht zu beanstanden, denn sie entspricht der üblichen Höhe.


Direktor des Amtsgerichts

Beglaubigt
Varel, 24.01.2023

 Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts